

Berlin

EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Telefon 030/726 10 26 0
Fax 030 /726 10 26 10
Berlin@GGSC.de
www.ggsc.de

Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Angela Zimmermann
Rainer Kühne
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Franziska Hansmann
Dr. Jochen Fischer
Katja Gnittke
Dr. Frank Wenzel
Dr. Nicole Pippke
Dr. Natalie Michels
Dr. Maren Wittzack
Dr. Stefan Rude
Kathleen Heilfort
Dr. Cornelia Nicklas
Dr. Rebecca Prella
Dr. Antje Kanngießer
Dr. Leonie Fichtner
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Peter von Feldmann
Kora Betz
Dr. Friedrich Wichert

Berlin, 02.02.2005

**Rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Tensiden
zur Beseitigung von Ölresten auf Gewässern und
Verkehrsflächen**

**Kurzzusammenfassung des im Auftrag der
BioVersal Deutschland GmbH erstellten
Gutachtens vom 21.01.2005**

**von
Rechtsanwalt Dr. Achim Willand und
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz**

Das Gutachten untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von tensidhaltigen Reinigungsmitteln zur Beseitigung von Ölresten bzw. -spuren auf Gewässern und Verkehrsflächen. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, inwieweit bei den Einsatzmöglichkeiten zwischen Tensiden mit unterschiedlicher Umweltverträglichkeit differenziert werden muss. Anlass hierfür sind fachwissenschaftliche Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit sogenannter biokompatibler Tenside. Unter den angegebenen fachlichen Prämissen kommt das Rechtsgutachten zu folgenden Ergebnissen:

1. Die **Verwendung von Tensiden** zur Unschädlichmachung von Öl auf **Gewässern** bedarf regelmäßig, auf Verkehrsflächen im Einzelfall einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** (§§ 2, 3 WHG). Besteht nach dem Ölunfall sofortiger Handlungsbedarf, so ist eine Erlaubnis verzichtbar, wenn die Wasserbehörde nicht sofort erreichbar ist.
2. Die Verwendung von Tensiden ist nur zulässig, wenn eine **Beeinträchtigung überwiegender Gründe des Allgemeinwohls nicht zu erwarten** ist (§ 6 WHG). Für diese Beurteilung ist die Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der jeweils betroffenen Belange im Einzelfall erforderlich.
3. Fachwissenschaftliche Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass die für die Ölbekämpfung in der Umwelt hergestellten und geprüften **Tensidprodukte signifikante Unterschiede in der Umweltverträglichkeit aufweisen**. So sind naturverwandte Tenside entwickelt worden, die nach diesen Erkenntnissen im Unterschied zu herkömmlichen, technischen Tensiden deutlich weniger ökotoxisch sind, selbst rasch abbaubar sind und den Abbau von Öl erheblich beschleunigen (**biokompatible Tenside**). Diese Erkenntnisse wirken sich maßgeblich auf die Abwägung aus (s. o., 2.).
4. Angesichts der vorzunehmenden Abwägung nach § 6 WHG ist die gelegentlich anzutreffende **Behauptung** rechtlich **unhaltbar**, die **Verwendung von Tensiden** auf Gewässern zur Ölbekämpfung sei generell **nicht** oder nur in Ausnahmefällen **zulässig**. Vielmehr ist auf Basis der unter Ziff. 3 genannten Erkenntnisse davon auszugehen, dass in praxistypischen Fällen die sachgerechte Verwendung eines biokompatiblen Tensids dem Gewässerschutz mehr dient, als ein Verzicht auf eine solche Maßnahme. Dem Einsatz des biokompatiblen Tensids stehen unter solchen Umständen keine überwiegenden Belange des Allgemeinwohls gemäß § 6 WHG entgegen.

5. Nach **Ölunfällen auf Straßenverkehrsflächen** ist die Verwendung von Tensiden zur Beseitigung von Öls Spuren und -resten (Fahrbahnachreinigung) für die Verkehrssicherheit unverzichtbar. Wegen der Eilbedürftigkeit der Maßnahme können deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt häufig nicht vorab beurteilt werden. In den allermeisten praxistypischen Fällen wird man angesichts der strengen Maßstäbe insbesondere des vorsorgenden Grundwasserschutzes (Besorgnisgrundsatz, § 34 WHG) beim Einsatz von tensidhaltigen Reinigungsmitteln eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Sinne des § 6 WHG annehmen müssen.
6. **Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts müssen im Interesse der Verkehrssicherheit hingenommen werden** (keine Beeinträchtigung überwiegender Allgemeinwohlbelange im Sinne des § 6 WHG). Unvermeidbar sind solche Beeinträchtigungen nur, wenn von den am Markt verfügbaren Produkten die vergleichsweise umweltverträglichsten verwendet werden. Deshalb ist es eine **unzulässige Allgemeinwohlbeeinträchtigung, wenn Tenside verwendet werden, deren Umweltverträglichkeit signifikant zurückbleibt hinter anderen verfügbaren (biokompatiblen) Tensiden**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Reste des Tensids oder der Reinigungslösung in der Umwelt verbleiben.
7. Wegen der gebotenen Abwägung (s. o., 2. und 6.) **darf nicht allgemein verlangt werden, die Reinigungslösung wieder aufzunehmen**. Die Aufnahme der Reinigungslösung optimiert zwar den Gewässerschutz, es müssen aber auch Verkehrsbelange (mangelnde Verfügbarkeit von Spezialgeräten oder lange Anfahrtswege) und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte (z. B. bei hohem Aufwand, kleinem Ölschaden oder sehr unwahrscheinlichen Risiko für Gewässer) beachtet werden. Die Einsatzkräfte bzw. die Wasserbehörde haben **vor Ort unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Aufnahme der Reinigungslösung oder die Verwendung eines biokompatiblen Tensids** mit nachfolgendem Belassen der Reinigungslösung und gegebenenfalls Abspritzen der Fahrbahn **vorzuziehen** ist.
8. Auch **wenn** die Aufnahme der **Reinigungslösung im Einzelfall angestrebt** wird, muss ein **möglichst umweltverträgliches (biokompatibles) Tensid** verwendet werden, da eine vollständige Aufnahme in der Praxis meist kaum möglich ist. Selbst wenn im Einzelfall eine vollständige Aufnahme der Reinigungslösung gewährleistet werden kann, ist ein möglichst umweltverträgliches (biokompatibles) Tensid im Hinblick auf die nachfolgende Entsorgung der gesammelten Reinigungslösung aus abwasser- und abfallrechtlicher Sicht vorzuziehen (wenn nicht gar geboten).

9. Die **Bekanntmachungen** des BMU und die **Veröffentlichungen seines Beirates LTwS** zur Beseitigung von Öls Spuren auf Verkehrsflächen haben empfehlenden Charakter und sind **weder für Behörden, noch für den Bürger verbindlich**. Die vorgenannten Empfehlungen sind aber eine für die Praxis bedeutsame, fachliche Entscheidungsgrundlage, soweit sie mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang stehen.
10. Die **Empfehlungen** (s. o., 9.) müssen den signifikanten **Unterschieden in der Umweltverträglichkeit** der für die Ölbekämpfung hergestellten Tensidprodukte nach Maßgabe der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse **Rechnung tragen**. Schon das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verlangt, dass die Empfehlungen mit den o. g. Rahmenbedingungen für den Tensideinsatz im Einklang stehen. Die unter Ziff. 3 genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit von biokompatiblen Tensiden werden – ungeachtet des noch fortbestehenden Aufklärungsbedarfs im Detail – unseres Wissens in der Substanz nicht bestritten. Entsprechend den **Erfordernissen des vorsorgenden Gewässerschutzes (§ 1 a Abs. 1 Satz 2 WHG)** kann deshalb, sofern Tenside oder Reste der Reinigungslösung nach der Anwendung in der Umwelt verbleiben, **nur noch die Verwendung von besonders umweltverträglichen (biokompatiblen) Tensiden empfohlen werden**. Auch unter den amtlich geprüften Reinigungsmitteln, die in derselben Wassergefährdungsklasse eingestuft sind, müssen diejenigen mit den günstigsten Umwelteigenschaften (z. B. Beeinflussung des biologischen Abbaus des Öls) benutzt werden. Selbst wenn eine vollständige Aufnahme von Tensiden und Reinigungslösung nach der Anwendung gewährleistet ist, sollten aus wasser- und abfallrechtlicher Sicht im Hinblick auf die nachfolgende Entsorgung der gesammelten Reinigungslösung nur noch besonders umweltverträgliche (biokompatible) Tenside empfohlen werden.
11. Eine allgemeine **Empfehlung**, die **Reinigungslösung** nach dem Aufbringen des Tensids auf die Straße möglichst **wieder aufzunehmen**, mag aus Sicht des Gewässerschutzes im Allgemeinen in die richtige Richtung gehen, steht aber nicht mit dem **Erfordernis der Abwägung** im Einzelfall **im Einklang** (s. o., 8.). Im Übrigen können auch dann nur möglichst umweltverträgliche (biokompatible) Tenside empfohlen werden.
12. Amtliche Bekanntmachungen, Empfehlungen von sachverständigen Gremien sowie Erlasse und Verwaltungsvorschriften der Länder dürfen nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, soweit sie mit den o. g. Grundsätzen und Ergebnissen nicht im Einklang stehen.